



Satzung der Stadt Walldorf

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 01. Dezember 1999 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) mit Wirkung vom 01.07.2023 und §§ 2, 8 des Kommunal-abgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Neufassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert am 07. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) mit Wirkung vom 31.12.2020 in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Walldorf vom 05. Dezember 2023, zuletzt geändert am 16. April 2024, hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf in der Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 1a Grünpolitischer Wert

Neben der anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens, hat der Walldorfer Friedhof auch kulturelle und identitätsbildende Bedeutung, dient auf-grund seines hohen Grünanteils der Verbesserung des Stadtklimas und wird vielfach auch als Naherholungsfläche genutzt. Diese Funktionen werden unter dem Begriff „grünpolitischer Wert“ zusammengefasst. Dieser Wert steht für Bereiche bzw. Funktionen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Leistungserstellung im Rahmen der Zweckbestimmung stehen und daher nicht in die Friedhofsgebühren einfließen. Der durch den Gemeinderat der Stadt Walldorf für diese Bereiche bzw. Funktionen ermittelte Wert beträgt 20 v.H..

Um diesen Anteil wird die Kostengrundlage der Gebührenkalkulation im Bereich der Grabnutzungsrechte grundsätzlich verringert.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt Walldorf gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 - b. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (Bestattungspflichtiger).

Bestattungspflichtig sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestattG) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- 1) die Ehefrau / der Ehemann
- 2) die Lebenspartnerin / der Lebenspartner
- 3) die Kinder
- 4) die Eltern
- 5) die Großeltern



- 6) die Geschwister
- 7) die Enkelkinder.

Neben demjenigen, der die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt hat, sind auch alle bestattungspflichtigen Angehörigen Gebührenschuldner und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aus-händigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
 - a. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabzeichens 30,00 Euro
 - b. für die Zulassung von gewerbemäßigen Grabmalaufstellern
 - für einen Einzelfall 15,00 Euro
 - für eine Dauerzulassung von drei Jahren 123,00 Euro
 - c. für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Zubettung von Leichen, Urnen und Gebeinen 23,00 Euro
 - d. für die Ausstellung einer Grabstellenbestätigung (Urnenanforderung) 10,00 Euro
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1.
 - a. für die Benutzung der Leichenhalle und -zelle 200,00 Euro
 - b. für die Benutzung des Sezierraumes 115,00 Euro
 - c. für die Benutzung des Pavillons 57,00 Euro
2. für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag 75,00 Euro
3. für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung nach aus-wärts außerhalb der Kühlzelle pro Tag 31,00 Euro
4. für die Bestattung (Ausheben und Schließen des Grabes)
 - a. von Personen über 10 Jahre
 - in einem Reihengrab/Wahlgrab 655,00 Euro
 - in einem Tiefgrab 730,00 Euro



- b. von Personen bis 10 Jahre
in einem Reihengrab 105,00 Euro
in einem Tiefgrab 164,00 Euro
- 5. für die Beisetzung von Aschen
ohne Trauerfeier 188,00 Euro
mit Trauerfeier 218,00 Euro
- 6. für die Überlassung eines Reihengrabes
 - a. für Personen über 10 Jahre 575,00 Euro
 - b. für Personen bis 10 Jahre 46,00 Euro
 - c. für ein Urnengrab 172,00 Euro
 - d. für ein Baumgrab 345,00 Euro
- 7. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
(Wahlgräber)
 - a. für ein Einzelgrab 943,00 Euro
 - b. für ein Doppelgrab 1.610,00 Euro
 - c. für ein 3-stelliges Grab 2.185,00 Euro
 - d. für ein Urnengrab 690,00 Euro
 - e. für eine Urnenerdkammer 575,00 Euro
- 8. Der Zuschlag für Tiefgräber beträgt jeweils 280,00 Euro

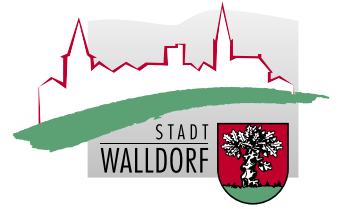
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Gebührensätze nach Nr. 7 a - e zugrunde zu legen. Sie betragen für jedes volle Jahr der Verlängerung 1/30 der gesamten Gebühr.

Bei erneutem Erwerb auf 30 Jahre werden Gebühren gem. § 5 Nr. 7 wie bei einem Ersterwerb erhoben.

Soll das Grab für weitere 15 Jahre erworben werden, wird die hälftige Gebühr erhoben.

- 9. Für sonstige Leistungen, und zwar
 - a. die Ausbettung oder Umbettung einer Leiche bei einer Liegezeit bis 10 Jahre 1.125,00 Euro
 - b. bei Ausbettung oder Umbettung einer Leiche bei einer Liegezeit über 10 Jahre 562,00 Euro
 - c. die nachträgliche Tieferlegung von Leichen zum Zwecke der Zubettung innerhalb einer Liegezeit von 10 Jahren 450,00 Euro
 - d. die nachträgliche Tieferlegung von Leichen zum Zwecke der Zubettung nach einer Liegezeit von mehr als 10 Jahren 337,00 Euro
 - e. die Umbettung oder Ausbettung von Gebeinen nach der gesetzlichen oder festgelegten Ruhefrist 337,00 Euro
 - f. die Umbettung oder Ausbettung einer Urne 112,00 Euro
 - g. die Stellung zusätzlicher Träger (pro Träger) 71,00 Euro

Alle weiteren Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.



§ 6 Auswärtigenzuschlag

(entfällt)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26. Juni 2007 mit der 1. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2009, der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 sowie der 3. Änderungssatzung vom 01. März 2018 außer Kraft.

Walldorf, den 05.12.2023

gez. Matthias Renschler
Bürgermeister

